

# Gebührenordnung

zur Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße  
vom 25.05.2005

## Inhaltsübersicht

§ 1 Grundsatz

### 1. **Abschnitt: Einsammlung in verbandsangehörigen Städten und Gemeinden**

§ 2 Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

§ 3 Bemessungsgrundlage

§ 4 Gebühren für Einsammlung in verbandsangehörigen Kommunen

### 2. **Abschnitt: Entsorgung der kommunal eingesammelten Abfälle der einsamm- lungspflichtigen Kommunen**

§ 5 Gebührenpflicht

§ 6 Bemessungsgrundlage

§ 7 Entstehen, Veranlagungen, Fälligkeiten

§ 8 Gebühren

### 3. **Abschnitt: Direktanlieferung an die Abfallentsorgungsanlagen des ZAKB**

§ 9 Gebührenpflicht

§ 10 Bemessungsgrundlage

§ 11 Entstehen, Veranlagungen, Fälligkeiten

§ 12 Gebühren

### 4. **Abschnitt: Sonderregelungen für die Stadt Neckarsteinach**

§ 13 Gebühren Neckarsteinach

### 5. **Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 14 Ermäßigung/ Nachlass der Gebühr

§ 15 Ahndung von Verstößen

§ 16 Inkrafttreten

Aufgrund

§§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2000 (GVBl. I S 588): § 55,

§ 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, Nr. 66 vom 06.10.1994, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82),

§§ 4 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252)

§§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 434),

§ 24 der Satzung über die Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) des ZAKB vom 25.05.2005,

hat die Verbandsversammlung des ZAKB in ihrer Sitzung am 25.05.2005 die nachstehende

## **G E B Ü H R E N O R D N U N G**

beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

Der ZAKB erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Einsammlung, den Transport und die Entsorgung und Verwertung von Abfällen einschließlich der Kosten der Beratung, Aufklärung über Abfallvermeidung und -verwertung sowie für Rekultivierungs- und Folgekosten, kostendeckende Gebühren.

#### **1. Abschnitt: Einsammlung in verbandsangehörigen Städten und Gemeinden**

### **§ 2 Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 7 Abs. 3 Abfallsatzung für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der ZAKB erhebt die Gebühr jährlich; er kann vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses, und falls ein solches nicht vorliegt, entsprechend der Zahl der im Abrechnungszeitraum angebotenen Entleerungen verlangen.

### **§ 3 Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Gebühr für die bedarfsorientierte Abfuhr der Restabfallgefäße der Größen 60 l bis 240 l und der Bioabfallgefäße der Größen 120 l und 240 l setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr. Die Grundgebühr gem. Satz 1 beinhaltet bei der Restmülltonne 10 Entleerungen und bei dem Bioabfallgefäß 18 Entleerungen.
- (2) Die Gebühr für die bedarfsorientierte Abfuhr der Restabfallcontainer der Größen 770 l und 1.100 l setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr. Die Grundgebühr gem. Satz 1 beinhaltet je nach angemeldeter Entsorgungshäufigkeit 13 (bei 4-wöchentlicher Abfuhr), 26 (bei 2-wöchentlicher Abfuhr) oder 52 (bei wöchentlicher Abfuhr) Leerungen.
- (3) Die Gebühr für die Abfuhr der 240 l und 1.100 l Papierabfallgefäße besteht nur aus einer Grundgebühr. Eine Leistungsgebühr fällt nur bei Zusatzentleerungen auf Antrag des Entsorgungspflichtigen an. Die Grundgebühr beinhaltet je nach angemeldeter Entsorgungshäufigkeit 13 (bei 4-wöchentlicher Abfuhr), 26 (2-wöchentlicher Abfuhr) oder 52 (bei wöchentlicher Abfuhr) Leerungen.
- (4) Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende jeweilige Behältervolumen.  
Gebührenmaßstab für die Leistungsgebühr der Gefäße ist die Häufigkeit der vom Nutzer in Anspruch genommenen Entleerungen. Für die bereits mit der Grundgebühr abgegoltenen Entleerungen wird keine Leistungsgebühr erhoben.
- (5) Die Grundgebühr je Abfallart wird auch dann erhoben, wenn die Leistung nicht in Anspruch genommen wurde.
- (6) Weitere, über die bereits mit der Grundgebühr gem. § 3 Abs. 1 und 2 abgegoltenen Leerungen, können jederzeit vom Nutzer im Rahmen der angebotenen Abfuhr in Anspruch genommen werden. Für jede dieser Leerungen fallen die unter § 4 Abs. 2 genannten Gebühren je nach Behälterart und Behältervolumen an.
- (7) Die Zahl der in einem Kalenderjahr wahrgenommenen Entleerungen der Abfallgefäße eines Grundstückes wird durch eine am Abfuhrfahrzeug angebrachte elektronische Zähleinrichtung festgestellt.
- (8) Die Gebühr für Ausnahmen gemäß § 10 Abs. 8 Abfallsatzung wird vom ZAKB im Einzelfall festgelegt. Im Rahmen von Pilotversuchen gem. § 10 Abs. 8 Abfallsatzung ist der Vorstand ermächtigt, entsprechend dem zeitlich begrenzten Rahmen der Versuche von dieser Gebührenordnung abweichende Gebühren festzulegen. Die abweichenden Gebühren müssen den rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des HessKAG, entsprechen.

### **§ 4 Gebühren für Einsammlung in verbandsangehörigen Kommunen**

- (1) Die Grundgebühr für die jeweiligen Behälter beträgt pro Jahr:
  - a. Restabfallbehälter

60 Liter	34,90 €	
80 Liter	45,60 €	
120 Liter	65,20 €	
240 Liter	130,40 €	
770 Liter	585,00 €	bei 4-wöchentlicher Abfuhr
770 Liter	1.170,00 €	bei 2-wöchentlicher Abfuhr
770 Liter	2.340,00 €	bei wöchentlicher Abfuhr
1.100 Liter	780,00 €	bei 4-wöchentlicher Abfuhr
1.100 Liter	1.560,00 €	bei 2-wöchentlicher Abfuhr
1.100 Liter	3.120,00 €	bei wöchentlicher Abfuhr

b. Bioabfallbehälter

120 Liter	79,98 €
240 Liter	159,96 €

c. Papierbehälter

	4-wöchentlich	2-wöchentlich	wöchentliche Leerung
240 Liter	30,00 €	Keine Abfuhr	Keine Abfuhr
1.100 Liter	140,00 €	280,00 €	560,00 €

In der Grundgebühr für die Behältergrößen 60 Liter bis 240 Liter ist die leihweise Überlassung von Standardabfallbehältern enthalten.

- (2) Für Leerungen zusätzlich zu den bereits in der Grundgebühr gem. § 3 Abs. 1 bis 3 enthaltenen Leistungen wird je Behälterleerung erhoben:

a. Restabfall

60 Liter	2,29 €
80 Liter	3,01 €
120 Liter	4,37 €
240 Liter	8,74 €
770 Liter	45,00 €
1.100 Liter	60,00 €

b. Bioabfall

120 Liter	3,11 €
240 Liter	6,22 €

Für Sonderleerungen als Restmüll wegen Verunreinigung durch Störstoffe wird die 3-fache Gebühr erhoben.

c. Papier

240 Liter	2,50 €
1.100 Liter	10,80 €

Für Sonderleerungen als Restabfall wegen Verunreinigung durch Störstoffe wird die 3-fache Gebühr erhoben.

- (3) Können aus technischen oder sonstigen Gründen die Entleerungen gemäß § 3 Abs. 7 nicht erfasst werden, so werden, abweichend von Abs. 1 und 2, folgende Gebühren berechnet:

Restmüll			
MGB	60 l	3,85	€/Monat
MGB	80 l	5,05	€/Monat
MGB	120 l	6,15	€/Monat
MGB	240 l	14,50	€/Monat
Bioabfall			
MGB	120 l	8,20	€/Monat
MGB	240 l	16,40	€/Monat

- (4) Wird kein Papierabfallgefäß gemäß § 3 Abs. 3 beansprucht, ist eine Vorhaltegebühr für die Papierentsorgung von 15,00 € pro Jahr zu zahlen.
- (5) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Benutzung der Biotonne gemäß § 6 Abs. 2 Abfallsatzung wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben. Wird dem Antrag stattgegeben, ist eine Vorhaltegebühr für die Bioabfallentsorgung von 24,00 € pro Jahr zu entrichten.

- (6) Bei Sperrmüll wird für jede in Anspruch genommene Abholmenge von 2 m<sup>3</sup> eine Servicegebühr von 8,00 € erhoben.
- (7) Müllsäcke für Restmüll werden zum Stückpreis von 5,00 € für einen Normmüllsack abgegeben.
- (8) Müllsäcke für Bio-Müll werden zum Stückpreis von 3,50 € für einen Normmüllsack abgegeben.
- (9) Für die Annahme von Schadstoff-Kleinmengen aus dem gewerblichen Bereich an einer vom ZAKB betriebenen Schadstoff-Kleinmengen-Sammelstelle wird eine Gebühr von 3,00 € pro Kilogramm erhoben.
- (10) Die Gebühr pro Objektmeldung, für Behältertausch und Behälterlieferung bzw. Behälteranmeldung beträgt 15,00 € pro Vorgang bis zu 3 Behältern. Bei der Anmeldung eines Objektes mit Änderungen gem. Satz 1 wird die Gebühr nur ein Mal erhoben. Abweichend hiervon ist für die Dauer eines Jahres ab Beitritt einer Stadt/Gemeinde zum Zweckverband für die Anschlussnehmer in der Stadt/Gemeinde eine Behältertauschaktion bis zu 3 Gefäßen gebührenfrei.
- (11) Werden Müllgefäße zu Lasten des Anschlussnehmers ersetzt, werden diese mit 30,00 € pro MGB in den Größen 60 l bis 240 l berechnet.
- (12) Behälter, die ohne Verschulden des Anschlussnehmers defekt geworden sind, werden kostenlos ersetzt.

## **2. Abschnitt: Entsorgung der kommunal eingesammelten Abfälle der einsammlungspflichtigen Kommunen**

### **§ 5 Gebührenpflicht**

Gebührenpflichtig für die nach Abschluss der kommunalen Einsammlung gemäß der geltenden Abfallsatzung vom ZAKB übernommenen Abfälle sind die Gemeinden. Von den Gemeinden wird eine Umlage erhoben. Damit sind alle im Rahmen der Entsorgung erforderlichen Aufwendungen, für die keine gesonderte Gebühr erhoben wird, abgegolten.

### **§ 6 Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren ist die abgelieferte Menge nach Gewicht, sofern nach dieser Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist. Maßgebend ist der Wiegeausdruck an der jeweiligen Entsorgungseinrichtung. Die Gewichtsermittlung erfolgt mit einer Genauigkeit von  $\pm 0,020$  t. Für Pflanzenabfälle, die am Ort der Kompostierungsanlage mangels Vorhandenseins einer Waage nicht nach Gewicht erfasst werden können, wird das Gewicht für die Berechnung der Gebühren gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 5 nach folgender Umrechnungsformel ermittelt:  $\text{Gewicht (t)} = \text{Volumen Häckselgut (m}^3\text{)} \times 0,25$ .

### **§ 7 Entstehen, Veranlagungen, Fälligkeiten**

Die Gebühren (Umlage) nach § 5 erhebt der ZAKB durch Bescheid gegenüber den gebührenpflichtigen Gemeinden. Die Umlagen werden für das laufende Jahr auf der Basis der Werte des abgelaufenen Jahres durch Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben. Die Endabrechnung für das vergangene Jahr erfolgt unverzüglich nach der Feststellung der Jahreswerte.

## **§ 8 Gebühren**

(1) Der von den Gemeinden zu zahlende Umlagesatz beträgt für

1. Restmüll	185,-- €/t
2. Restsperrmüll	185,-- €/t
3. Wertstoffe im Rahmen der kommunalen Sperrmülleinsammlung (z.B. Holz, Schrott)	100,-- €/t
4. Bioabfall	130,-- €/t
5. Pflanzenabfälle	50,-- €/t
6. Pflanzenabfälle mit Störstoffen	164,-- €/t
7. Pflanzenabfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Schad- stoffbelastung nicht kompostierbarer sind	245,-- €/t
8. Bioabfall mit Störstoffen	164,-- €/t
9. Bioabfall, der aufgrund seiner Beschaffenheit oder Schad- stoffbelastung nicht kompostierbar ist	245,-- €/t
10. Altpapier	100,-- €/t

### **3. Abschnitt: Direktanlieferung an die Abfallentsorgungsanlagen des ZAKB**

## **§ 9 Gebührenpflicht**

Gebührenpflichtig für die direkt bei den Abfallentsorgungseinrichtungen gemäß der geltenden Abfallsatzung angelieferten Abfälle sind die Anlieferer. Ihnen stehen die Eigentümer/Besitzer gleich. Von den Anlieferern bzw. Eigentümern/Besitzern werden Benutzungsgebühren erhoben. Damit sind alle im Rahmen der Entsorgung erforderlichen Aufwendungen, auch die der Abfallberatung und Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen, abgegolten.

## **§ 10 Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren nach § 9 ist die abgelieferte Menge nach Gewicht, sofern nach dieser Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist (siehe § 12 Absatz 1 Nr. 1.4). Maßgebend ist der Wiegeausdruck an der jeweiligen Entsorgungseinrichtung. Die Gewichtsermittlung erfolgt mit einer Genauigkeit von  $\pm 0,020$  t.
- (2) Bemessungsgrundlage für Kleinanlieferungen gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 1.1 ist das Volumen, das durch Schätzung ermittelt wird. Abfälle mit besonders schwerem spezifischem Gewicht werden bei Bedarf, der durch das Personal der Entsorgungseinrichtung festgestellt wird, nach Gewicht abgerechnet.

## **§ 11 Entstehen, Veranlagungen, Fälligkeiten**

Die Gebühren (Benutzungsgebühren) nach § 9 werden mit der Anlieferung fällig und erhoben. Abweichend hiervon kann Anlieferern / Auftraggebern ein Sammelgebührenbescheid erteilt werden, wenn eine entsprechende Bankeinzugsermächtigung vorliegt.

**§ 12**  
**Gebühren**

- (1) Die von den Besitzern/Anlieferern/Auftraggebern von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 9 zu zahlenden Benutzungsgebühren betragen für

<p>1. Kleinanlieferungen</p> <p>1.1 Für die Annahme von Rest-Sperrmüll oder sonstigem Restmüll in haushaltsüblichen Mengen (z.B. Kofferrauminhalt eines Normal-Pkw) an einem im Auftrag des ZAKB betriebenen Wertstoffhof ohne Wiegeeinrichtung werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>1.2 je angefangene 120 l</p> <p>1.3 je 120 l Müllsack</p> <p>1.4 für Kleinstmengen (z.B. Tragetüte oder 1 kleines Teil etc.) (gilt auch für Wertstoffhöfe mit Wiegeeinrichtung)</p> <p>1.5 Restmüllsäcke gem. § 4 Abs. 7 können bei im Auftrag des ZAKB betriebenen Wertstoffhöfen ohne zusätzliche Kosten abgegeben werden.</p> <p>1.6 Schadstoff-Kleinmengen</p> <p>1.7 Leuchtstoffröhren</p>	<p></p> <p style="text-align: right;">5,-- €</p> <p style="text-align: right;">5,-- €</p> <p style="text-align: right;">2,-- €</p> <p style="text-align: right;">gebührenfrei</p> <p style="text-align: right;">gebührenfrei</p>
<p>2. Sonstige Anlieferungen (PKW mit oder ohne Anhänger, Lieferwagen, LKW etc.), soweit diese andienungspflichtig sind</p> <p>2.1 Restmüll (Abfall zur Beseitigung)</p> <p>2.2 Asbestabfälle (soweit Annahme durch das Regierungspräsidium Darmstadt zugelassen)</p> <p>2.3 Verschmutzte/vermischte Abfälle zur Verwertung („Wertstoffgemische“), die stofflich verwertet werden könnten, die jedoch verschmutzt oder mit anderen Stoffen so vermischt sind, dass sie ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht mehr getrennt werden können.</p>	<p></p> <p style="text-align: right;">175,-- €/t</p> <p style="text-align: right;">175,-- €/t</p> <p style="text-align: right;">245,-- €/t</p>

- (2) Zuschläge/Dienstleistungen

1. Mehraufwand, der dem ZAKB durch Verschulden oder Verursachen des Anlieferers/Auftraggebers entsteht, wird diesem auf Nachweis in Rechnung gestellt.
2. Servicegebühr für die Abholung von Elektronikschrott-Großgeräten (Kühl-/Gefriergeräte, Waschmaschinen, Trockner, Elektroherde sowie Fernseher und Monitore etc.) bei den privaten Haushalten: je Gerät 8,00 €.

#### 4. Abschnitt: Sonderregelungen für die Stadt Neckarsteinach

##### § 13

##### **Gebühren Neckarsteinach**

- (1) Der ZAKB erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach dem Grundsatz des § 1 dieser Gebührenordnung. Die in diesem Abschnitt festgesetzten Sonderregelungen gelten nur für die Laufzeit der Sonderregelungen gemäß §§ 25-30 Abfallsatzung.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Gebühren ist in Haushaltungen und Wohngemeinschaften die Zahl der Personen.
- (3) Die Gebühr für die Beseitigung der Abfälle beträgt bei dem Abfuhrhythmus nach § 26 Abs. 3 Abfallsatzung:
- a) Mehrkammertonne
    - für den ersten Einwohner 132,00 € jährlich
    - für den zweiten Einwohner zusätzlich 42,00 € jährlich
    - für den dritten Einwohner zusätzlich 36,00 € jährlich
    - für jeden weiteren Einwohner 36,00 € jährlich
  - b) Mehrkammertonne (bei Befreiung Bioabfall)
    - für den ersten Einwohner 99,00 € jährlich
    - für den zweiten Einwohner zusätzlich 31,50 € jährlich
    - für den dritten Einwohner zusätzlich 27,00 € jährlich
    - für jeden weiteren Einwohner 27,00 € jährlich

Stichtage für die Festlegung der Bewohnerzahlen sind der 1. Januar , der 1. April, der 1. Juli und der 1. Oktober des Kalenderjahres.

- (4) Für die Bereitstellung Müllbehälterraumes für das Gewerbe und für sonstige Abfallbesitzer werden von den Gebührenpflichtigen erhoben:
- (5)
- a) für das 120-Liter-Restmüllgefäß 23,06 € monatlich
  - b) für das 240-Liter-Müllgefäß 46,12 € monatlich
  - c) für das 770-Liter-Müllgefäß bei wöchentlicher Leerung 145,10 € monatlich
  - d) für das 1.100-Liter-Müllgefäß bei wöchentlicher Leerung 209,22 € monatlich
  - e) für das 120-Litergefäß „Grüne Tonne Plus“ 1,50 € monatlich
  - f) für das 240-Litergefäß „Grüne Tonne Plus“ 3,00 € monatlich

#### 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

##### § 14

##### **Ermäßigung / Nachlass der Gebühr**

Der ZAKB ist berechtigt, in einzelnen besonderen Härtefällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen, soweit es die Billigkeit gebietet (§163 AO). Die Entscheidung trifft der Vorstandsvorsitzende.

##### § 15

##### **Ahndung von Verstößen**

Bei Verstößen gegen gebührenrechtliche Regelungen gelten die §§ 5 und 5a des kommunalen Abgabengesetzes (HessKAG).

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die §§ 1 und 2 sowie 5 bis 16 dieser Gebührenordnung treten am 01.06.2005 in Kraft. Zum 31.05.2005 treten die §§ 1 und 2 sowie 5 bis 16 der Gebührenordnung vom 08.12.2003 geändert am 02.06.2004 außer Kraft.
- (2) Die §§ 3 und 4 dieser Gebührenordnung treten am 01.01.2006 in Kraft. Zum 31.12.2005 treten die §§ 3 und 4 der Gebührenordnung vom 08.12.2003 geändert am 02.06.2004 außer Kraft.

Lampertheim-Hüttenfeld, den 25.05.2005

gez. Jürgen Lehmborg  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)